



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan AL: Obligatorische Vorsorge für Arbeitslose

Verabschiedet am

20.09.2021

Gültig ab dem

01.01.2022

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1	
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	1
Art. 2	Beginn und Ende der Vorsorge	1
Berechnungsgrundlagen	1	
Art. 3	Versicherter Lohn	1
Art. 4	Umwandlungssätze	1
Vorsorgeleistungen	1	
Im Todesfall	1	
Art. 5	Ehegattenrente	1
Art. 6	Lebenspartnerrente	1
Art. 7	Waisenrente	1
Art. 8	Todesfallkapital	2
Bei Invalidität	2	
Art. 9	Invalidenrente	2
Art. 10	Invaliden-Kinderrente	2
Art. 11	Beitragsbefreiung	2
Finanzierung	2	
Beiträge	2	
Art. 12	Aufteilung der Beiträge	2
Art. 13	Schuldner	2
Art. 14	Beitragssätze	2
Freizügigkeit und Einkauf	3	
Art. 15	Einzubringende Freizügigkeitsleistung	3
Art. 16	Einkauf	3
Art. 17	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung	3
Übergangsbestimmung	3	
Art. 18	Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001	3
Schlussbestimmungen	3	
Art. 19	Änderung des Vorsorgeplanes	3
Art. 20	Massgebender Text	3
Art. 21	Inkrafttreten	3
Anhang	4	
Art. 1	Umwandlungssätze	4
Art. 2	Beitragssätze	4

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan sind Personen versichert, welche als Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unter die obligatorische Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität fallen.

Art. 2 Beginn und Ende der Vorsorge

Beginn der Vorsorge ¹ Die Vorsorge beginnt nach Ablauf der Wartezeiten nach Art. 18 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung.

Ende der Vorsorge ² Sie endet, wenn der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist.

Berechnungsgrundlagen

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht den Bestimmungen der Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Vorsorgeleistungen

Im Todesfall

Art. 5 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 60 % der versicherten Invalidenrente;
- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 6 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 7 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht:

- a. beim Tod einer aktiven versicherten Person: 20 % der versicherten Invalidenrente;

- b. beim Tod einer Person mit Anspruch auf eine Invalidenrente: 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Art. 8 **Todesfallkapital**

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Bei Invalidität

Art. 9 **Invalidenrente**

Ganze Invalidenrente ¹ Die ganze Invalidenrente entspricht dem hochgerechneten Altersguthaben gemäss BVG, multipliziert mit dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

Hochgerechnetes
Altersguthaben
gemäss BVG

² Das hochgerechnete Altersguthaben gemäss BVG entspricht:

- a. dem Altersguthaben gemäss BVG, das die versicherte Person bis vor Beginn dieser Vorsorge erworben hat;
- b. zuzüglich der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre.

Art. 10 **Invaliden-Kinderrente**

Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invalidenrente.

Art. 11 **Beitragsbefreiung**

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

Finanzierung

Beiträge

Art. 12 **Aufteilung der Beiträge**

Die Beiträge werden je zur Hälfte von der Arbeitslosenversicherung und von der versicherten Person getragen. Für die Personen, deren Anspruchsberechtigung eingestellt ist, übernimmt die Arbeitslosenversicherung den ganzen Betrag.

Art. 13 **Schuldner**

Die Arbeitslosenversicherung schuldet die gesamten Beiträge.

Art. 14 **Beitragssätze**

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Freizügigkeit und Einkauf

Art. 15 Einzubringende Freizügigkeitsleistung

Im vorliegenden Vorsorgeplan ist keine Freizügigkeitsleistung einzubringen.

Art. 16 Einkauf

Im vorliegenden Vorsorgeplan ist kein Einkauf möglich.

Art. 17 Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Übergangsbestimmung

Art. 18 Höhe der Invalidenrente bei Eintritt des versicherten Ereignisses vor 01.01.2001

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses richtet sich die Invalidenrente nach dem Guthaben, welches sich aus der Summe der künftigen Spargutschriften gemäss BVG ohne Zinsen für die vom Beginn dieser Vorsorge bis zum ordentlichen Pensionsalter fehlenden Jahre zusammensetzt, und dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter gültigen Umwandlungssatz.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 20 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 20.09.2021 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan AL 2018 und den bisherigen Anhang 2019 zum Vorsorgeplan AL.

Anhang

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz	
	Mann	Frau
64	-	6.80 %
65	6.80 %	-

Art. 2 Beitragsätze

Der jährliche Beitrag beträgt 0.25 % des versicherten Lohnes.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24